

Landschaftspflegerischer Begleitplan für einen Batteriespeicher bei Coesfeld, Kreis Coesfeld, Nordrhein-Westfalen

Auftraggeber:

W Power Storage GmbH
Sofienstraße 21
69115 Heidelberg

Emergy Führungs- und Servicegesellschaft mbH
Landsbergallee 2
46342 Velen

Auftragnehmer:

enveco GmbH
Grevener Str. 61c
48149 Münster

Münster, 13.05.2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einleitung.....	2
1.1. Rechtliche Grundlagen	2
1.2. Beschreibung der Baumaßnahme	3
2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und des Eingriffs.....	3
2.1. Lage und Beschreibung der Eingriffsfläche.....	3
2.2. Landschaftsplanung und Schutzausweisungen	5
2.3. Pflanzen / Biotope	8
2.4. Boden.....	9
2.5. Wasser.....	12
2.6. Landschaftsbild	13
2.7. Fauna.....	13
3. Ermittlung des Kompensationsbedarfes.....	18
3.1. Kompensationsermittlung für die Schutzgüter Biotope und Boden.....	18
3.2. Kompensationsermittlung für das Schutzgut Landschaftsbild	19
4. Kompensationsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen.....	20
5. Literatur- und Quellenverzeichnis.....	22
Anhang	25

1. Einleitung

Die Emery Führungs- und Servicegesellschaft mbh plant einen Batteriegroßspeicher neben der bestehenden PV-Anlage im Letter Bruch.

Batteriespeicher sind das fehlende Puzzlestück der Energiewende. Aufgrund der steigenden Anzahl an dezentralen, erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen – primär Photovoltaik und Windkraftanlagen - steigt die Volatilität im Stromnetz. Da der Wind nicht immer weht und die Sonne nicht immer scheint, bedarf es mehr Flexibilität im Stromnetz. Diese kann in erster Linie durch Batteriespeichersysteme erzielt werden, um auch zukünftig die Netzstabilität und Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Durch erhöhte Speicherleistungen können Photovoltaik- und Windkraftanlagen auch dann Strom generieren, wenn die Erzeugungsleistung und der Endverbrauch nicht aufeinander abgestimmt sind. Das vorhandene Stromnetz kann durch Batteriespeichersysteme also effizienter genutzt werden. Batteriespeichersysteme tragen somit maßgeblich zur Systemsicherheit bei, reduzieren den Bedarf an konventionellen Energiereserven und fördern den Übergang zu einer nachhaltigeren Energieversorgung.

Für die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Belange im Rahmen der Genehmigung wurde die enveco GmbH mit der Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) beauftragt.

1.1. Rechtliche Grundlagen

Die Eingriffsregelung wird über die §§ 13 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bestimmt. Landesrechtliche Besonderheiten wurden im Rahmen von Abweichungsgesetzen (§§ 30 ff.) im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) verankert.

In § 13 BNatSchG wird der allgemeine Grundsatz zum Schutz von Natur und Landschaft definiert: „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.“

Als Eingriffe in Natur und Landschaft gelten gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Hieraus ergibt sich, dass die Errichtung eines Batteriespeichers als ein Eingriff zu werten ist. Weitere Angaben zur Eingriffsdefinition auf Landesebene sind § 30 LNatSchG zu entnehmen.

Die Pflichten des Verursachers eines Eingriffs sind im § 15 BNatSchG sowie in § 31 LNatSchG (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Ersatzgeld) geregelt. Der Verursacher verpflichtet sich vermeidbare Eingriffe zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Form von Geld zu leisten.

Die Anforderungen an das Verfahren der Eingriffsregelung sind in § 17 BNatSchG sowie in § 33 LNatSchG zu finden.

1.2. Beschreibung der Baumaßnahme

Der Speicher wird mit einer Größe von 38,78 m x 46,62 m äußere Abmaße geplant und befindet sich auf dem Flurstück-Nr. 32, Flur 37, Gemarkung Lette.

Bei der Errichtung des BESS fallen punktuelle und vergleichsweise kleinflächige Vollversiegelungen an. 132 Kleinfundamente (Stütze) sind für die 12 Batteriespeicher- und die sechs Trafocontainer geplant. Dazu ist zudem eine Übergabestation ohne Stützen mit einer Grundfläche von 6,9 m x 4,1 m geplant. **Alle Flächen unter den Containern werden für die Eingriffsbewertung als vollversiegelt angenommen, unabhängig von ihrem tatsächlichen Fundament.** Zwischen den Einrichtungen ist Schotterrasen und Schotterrasen mit erhöhter Traglast geplant. Das Gelände wird mit einem Zaun abgegrenzt und mit einem Doppeltor zur Straße betretbar. Um den Zaun wird zudem eine freiwachsende Strauchhecke von 3 m breite (zzgl. 2 m Saum) geplant. Der BESS liegt auf der nordwestlichen Seite des Ackers mit einem Abstand von ca. 19 m zur südlich abzweigenden Straße.

Das Vorhaben befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet. Es ist formal ein Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu stellen. Gem. der allgemeinen Festsetzungen für LSG ist es verboten, bauliche Anlagen [...] zu errichten oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen (2.2, A, Nr. a).

2. Beschreibung und Bewertung des Bestandes und des Eingriffs

Der LBP beschränkt sich auf die Schutzgüter, die vom Eingriff erheblich betroffen sein können (Artenschutz, Biotope, Böden, Wasser, Landschaft). Für das Schutzgut Klima sind keine Auswirkungen zu erwarten.

2.1. Lage und Beschreibung der Eingriffsfläche

Die Planfläche des Batteriespeichers (BESS - Battery Energy Storage System) liegt 3,5 km südlich von Coesfeld auf einer Ackerfläche. Auf der angrenzenden Fläche befindet sich das Umspannwerk Hohes Venn sowie eine PV-Anlage neben einem bestehenden Industriegebiet. Im Umfeld befinden sich mehrere Windkraftanlagen. Südlich angrenzend befindet sich eine Waldfläche aus vornehmlich Kiefern und Stieleichen. Der Speicher wird mit Zugang zum Wirtschaftsweg (Herteler) geplant. Das betroffene Flurstück wird intensiv ackerbaulich genutzt. Auch die Landschaft in der nahen Umgebung ist – neben anderen Nutzungen- von intensiv genutzten, großflächigen Ackerflächen geprägt.

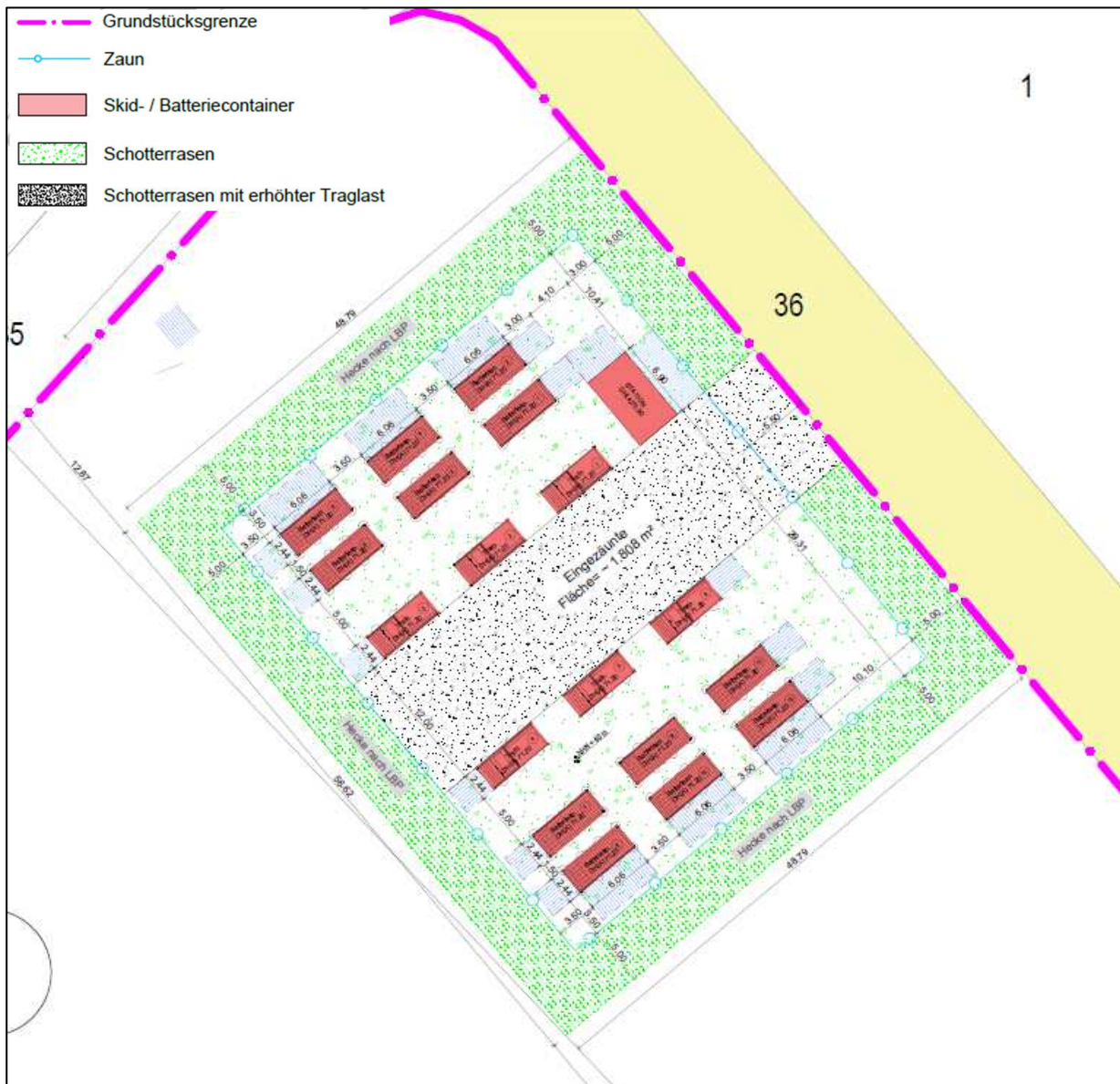


Abbildung 1: Eingriffe innerhalb des Plangebiets.



Abbildung 2: Lage des Plangebiets im Gelände.

2.2. Landschaftsplanung und Schutzausweisungen

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan dient dazu, die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und zu begründen. Der Landschaftsplan beschränkt sich auf Planungsräume außerhalb von bebauten Ortsteilen.

Der im Plangebiet gültige Landschaftsplan ist der Teilplan „Coesfelder Heide – Flamschen“ mit der letzten Änderung von 2004.

Schutzgebiete

Da davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben keine über die Flächenversiegelungen hinaus reichenden Umweltauswirkungen entstehen, wird eine Abfrage der Schutzgebiete im Umkreis von 300 m als ausreichend betrachtet. Gemäß VV-Habitatschutz (MKULNV 2016) ist bei Einhaltung dieses Abstands davon auszugehen, dass i.d.R. keine erheblichen Beeinträchtigungen auf Schutzgebiete der Kategorie „NATURA 2000“ zu erwarten sind. Diese Schutzgebietskategorie umfasst Gebiete, welche mit einem besonders strengen Schutzstatus belegt und häufig deckungsgleich mit Naturschutzgebieten sind (strengste Schutzgebietskategorie). Es folgt eine nach Typen sortierte Auflistung der Schutzgebiete. Die Abbildung 1 und Karte 2 zeigen die Lage der vorhandenen Schutzgebiete.

Gebietskategorie	Gebiete / Objekte substanziiell betroffen		Gebiete / Objekte im 300 m Umfeld		nächstgelegene im UG (Entfernungen sind ca. Angaben)
	ja	Nein	ja	nein	
Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG		X		X	FFH Gebiet DE-4009-„Roruper Holz mit Kestenbusch“ ca. 5 km entfernt
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG		X		X	NSG „Letter Bruch“ ca. 3 km entfernt
Nationalparke, Nationale Naturmonumente gem. § 24 BNatSchG		X		X	-
Biosphärenreservate gem. § 25 BNatSchG		X		X	-
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	X		X		LSG 2.2.3 „Zuschlag“
Naturparke gem. § 27 BNatSchG	X		X		Naturpark Hohe Mark - Westmünsterland
Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG		X		X	2.3.13 Stieleiche (Einzelbaum) ca. 2,5 km entfernt
geschützte Landschaftsbestandteile + Alleeen gem. § 29 BNatSchG		X	X		Mehrere in der Umgebung: in ca. 30 m Entfernung Kohärenzsicherungsmaßnahmen Feldgehölze ; in ca. 45 m Entfernung Kompensationsmaßnahme Kiebitzorientiertes Grünland; in ca. 145 m Entfernung; Komp.-maßn. Schwarzbrache; CEF-Maßnahme kiebitzorientierte Bewirtschaftung Maisacker in ca. 162 m; 2.4.38 „Wäldchen und Graben“ in ca. 400 m Entfernung
Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG		X		X	BT-COE-07533 ca. 303 m Entfernung
Wasserschutzgebiete gem. § 51 WHG		X		X	Ca. 1.400 m entfernt
Heilquellenschutzgebiete gem. § 53 Absatz 4 WHG		X		X	Ca. 75 km entfernt
Überschwemmungsgebiete gem. § 76 WHG		X		X	Honigbach ca. 5 km entfernt
Hochwasser-Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG		X		X	Ca.4 km entfernt
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind ¹		X		X	-
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne		X		X	-

¹ Mögliche Betrachtungsebenen: EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Richtlinie über Industrieemissionen (IED), Abfallrahmenrichtlinie und REACH-Verordnung, Fauna-Flora-Habitat- und Vogelschutz-Richtlinie

des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes					
Bodendenkmäler		X		X	In der Umgebung einige Grabhügel ca. 900 m entfernt
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind				X	Kulturlandschaftsbereich Fachsicht Archäologie A 5.4 ca. 320 m entfernt; Fachsicht Landschaftskultur K 4.2 ca. 350 m entfernt ⁴

Tabelle 1: Übersicht der Schutzausweisungen im Untersuchungsgebiet gemäß Informationssystemen LANUV 2024, Geodatenportal Kreis Coesfeld 2026, LWL 2017).

Kurzbeschreibung / Schutzzweck der Schutzgebiete im Untersuchungsgebiet:

Landschaftsschutzgebiet

Die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes (LSG-4008-0004) „Zuschlag“ sind u.a.:

- a) der Erhalt der geschlossenen Wälder und des durch ausgedehnte Binnendünen geprägten Reliefs sowie
- b) die Erhaltung der kleingekammerten Heckenlandschaft, Heidemoorbereiche, Kleingewässer und Feuchtgrünländer

Der geplante Standort liegt innerhalb des LSG. Jedoch im baumfreien Randbereich auf einem Ackerstandort.

NTP-007, Naturpark Hohe Mark - Westmünsterland

Der geplante Speicher liegt innerhalb des Naturparks (NTP-007) Naturpark Hohe Mark - Westmünsterland. Gemäß § 27 BNatSchG sind Naturparke einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die großräumig sind, überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird, nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind, der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Naturparke sollen entsprechend ihren beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Soweit diese Ziele beachtet werden, steht das Vorhaben nicht im Widerspruch zur Naturparkausweisung.

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) + Alleen

In NRW gelten Hecken ab 100 Metern Länge und Wallhecken als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG sowie Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes / der Landschaftspflege oder Anpflanzungen festgesetzt als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, z.B. gem. Kompensationsflächenverzeichnis.

Mehrere dieser Maßnahmen sind im unmittelbaren Umfeld vorhanden.

Ca. 700 m nördlich des Vorhabens befindet sich ein als LB zu bewertendes „Wäldchen und Graben“. Durch das Projekt kommt es jedoch zu keinen geplanten Eingriffen in diesem Gebiet.

Biotopverbundsystem

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb der Biotopkatasterfläche „Nordöstlicher Teil des Waldgebietes Zuschlag mit Dünenfeld“ mit herausragender Bedeutung.

Schutzziel:

- a) Erhalt eines Komplexes aus Nass- und Trockenbiotopen und einer Fläche von herausragender geologischer Bedeutung,
- b) Erhalt der Geländemorphologie und der örtlichen Wasserverhältnisse,
- c) Sicherung gegen benachbarte Fremdeinwirkungen, wie Eutrophierung, Entwässerung, Sand- und Kiesabbau

Bewertung

Mehrere der untersuchten Schutzgebietskategorien kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Eine Betroffenheit ist für diese Schutzgebiete durch das geplante Vorhaben nicht gegeben.

Eine naturschutzfachlich begründete vorsorgliche Pufferzone von 300 m zu NATURA 2000- und Naturschutzgebieten kann in allen Fällen eingehalten werden.

Schutzgebiete und Objekte, die sich innerhalb eines Radius von 300 m um die Anlage befinden (gesetzlich geschützte Biotope, Biotopkatasterflächen) werden durch die Planung nicht substantiell beeinträchtigt.

Der großräumige Naturpark NTP-007 wird durch die Errichtung des Batteriespeichers nicht wesentlich in seiner Funktion beeinträchtigt.

Das betroffene Landschaftsschutzgebiet wird in seinem Randbereich verändert, der wesentliche Schutzzweck wird durch den Bau jedoch nicht berührt. Es ist formal ein Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu stellen.

Dies gilt auch für das betroffene Biotopverbundsystem.

2.3. Pflanzen / Biotope

Die Eingriffsfläche unterliegt derzeit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung (HA,aci). Nordöstlich und nordwestlich wird die Fläche von Straßen begrenzt. Südlich grenzt der Acker an Waldflächen (Kiefern und Stieleichen). In westlicher Richtung schließen sich ein Umspannwerk und PV-Anlagen an die Planfläche an. Dahinter befindet sich ein Industriegebiet. Bei den landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung handelt es sich vor allem um intensiv genutzte Ackerstandorte. In ca. 320 m Entfernung fließt der Kannebrocksbach.

Bewertung des Eingriffs

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche, daher sind besonders schützenswerte Biotope und Rote Liste-Arten nicht betroffen. Auch Gehölze sind von dem Eingriff nicht betroffen.

Es werden folgende Biotoptypen und Wertfaktoren für den Planzustand angesetzt:

- Vollversiegelte Flächen (HN) / Biotopwert 0
- wassergebundene Decke, Schotterrasenwege und -flächen (V & HV, mf1) / Biotopwert 1
(Hier wird es Bereiche mit höherer und niedrigerer Traglast/Verdichtung geben)

Es ist keine Entfernung von Gehölzen im Rahmen der Bauarbeiten (Zufahrt, Transport, temporär anzulegende Zuwegungen etc.) geplant.

Sollten unplanmäßige Eingriffe in Gehölze erforderlich werden, kann – nach vorheriger Abstimmung mit der UNB - durch eine ökologische Baubegleitung der Eingriff ermittelt und die Gehölze nach Abschluss der Arbeiten gleichwertig ersetzt werden.

Allgemein gilt als **Vermeidungsmaßnahme**, dass bei den Bauarbeiten ausreichende Abstände zu Gehölzen einzuhalten sind und Gehölze soweit möglich vor mechanischen Einwirkungen zu schützen sind, um Beschädigungen ober- und unterirdischer Gehölzteile möglichst zu vermeiden (Freihaltung der Kronentrauf- und Wurzelbereiche zzgl. 1,5 m gem. DIN 18920; 5 m bei Säulenformen).

2.4. Boden

Das Vorhabens befindet sich gemäß BK50 auf einem Podsol-Gley (pG8). Die obere Bodenartenschicht ist sandig aus Flugsand des Jungpleistozän bis Holozän entstanden. Der Boden ist grundwasserbeeinflusst (Stufe 2 - mittel – 4 – 8 dm). Die Wertzahlen der Bodenschätzung haben eine Spanne von 20 bis 45. Der Boden wurde im Hinblick auf Schutzwürdigkeit (i.S. einer besonderen Schutzwürdigkeit oder Funktionserfüllung) nicht bewertet. Die Verdichtungsempfindlichkeit wird mit sehr hoch angegeben.



Abbildung 3: Übersicht Eingriffsflächen und Bodentypen gemäß BK50 (ohne Maßstab) blau mit Schraffur= Podsol-Gley.

Altlasten

Altlasten sind im GIS-Portal des Kreises Coesfeld (2026) auf der Fläche nicht verzeichnet.

Bewertung des Eingriffs

Für die Bewertung des Schutzgutes Boden wurde die Schutzwürdigkeit der Böden herangezogen, wie sie in der Karte der schutzwürdigen Böden nach GD NRW (2018) wiedergegeben wird. In der 3. Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden werden Böden mit folgenden Bodenteilfunktionen dargestellt:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte:
Böden sind besonders wertvoll als Archive der Natur- oder Kulturgeschichte, wenn sie aufgrund ihres Substrataufbaus bzw. in ihrer prozessspezifischen bodengeschichtlichen (pedogenetischen) Entwicklung einzigartige Merkmale aufweisen. Diese Böden kommen in der Landschaft vergleichsweise selten vor.
Leitbild des vorsorgenden Bodenschutzes ist der Erhalt dieser kleinräumigen Flächen und damit die Sicherung des Erbes natur- und kulturgeschichtlich bedeutsamer Böden oder Landschaftselemente.
→ **Im Plangebiet nicht vorhanden**
- Biotopotenzial für Extremstandorte:
Böden weisen ein hohes Biotopotenzial für Extremstandorte auf, wenn sie (dauerhaft oder überwiegend) besonders nass, besonders trocken, sehr nährstoffarm oder sehr nährstoffreich sind.
Im Rahmen der Funktionsbestimmung dieser Böden sind insbesondere die Kriterien Grundwasserstand, Staunässestufe sowie nutzbare Feldkapazität und Bodentyp relevant.
Leitbild des vorsorgenden Bodenschutzes ist der Erhalt der standortbedingten Extrema als Grundlage für eine daran angepasste Biotopentwicklung.
→ **Im Plangebiet nicht vorhanden**
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit:
Die natürliche Bodenfruchtbarkeit ist Teilfunktion der Lebensraumfunktion. Zugleich übernehmen diese Böden auf Grund ihrer Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften eine Funktion zum Schutz des Grundwassers und haben eine Reglerfunktion im Wasserhaushalt.
Leitbild des vorsorgenden Bodenschutzes ist der Erhalt der Flächen vorrangig für die Landwirtschaft, wenn auch die klimatischen und topographischen Standortfaktoren diese Nutzung stützen.
→ **Im Plangebiet nicht vorhanden**
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum:
Die Funktion des Bodens im Wasserhaushalt wird über das Kriterium nutzbare Feldkapazität beschrieben. Hinsichtlich der Regler- und Pufferfunktion entfaltet der Boden über den gesamten 2-Meter-Raum aufgrund der Filterwirkung für Schadstoffe eine Schutzfunktion für das Grundwasser sowie eine Speicherfunktion zur Regulierung des Abflusses von Niederschlagswasser im Wasserkreislauf.
Leitbild des vorsorgenden Bodenschutzes ist der Schutz und Erhalt der Böden mit hoher Wasserspeicherkapazität. Ihnen kommt unter den Aspekten der Klimafolgenanpassung sowie des Hochwasser- und Grundwasserschutzes eine höhere Bedeutung zu.
→ **Im Plangebiet nicht vorhanden**
- Zusätzlich werden über die gemäß BBodSchG gesetzlich zu schützenden Bodenfunktionen hinaus kohlenstoffreiche Böden dargestellt.
→ **Im Plangebiet nicht vorhanden**

Die Böden im Untersuchungsgebiet weisen insgesamt geringe bis mittlere Einstufungen der Bodenzahlen auf. Die Bodenzahl drückt Reinertragsunterschiede aus, die bei üblicher und ordnungsgemäßer Bewirtschaftung nur durch den Ertragsfaktor Boden bedingt ist. Die intensive Ackernutzung verändert die Oberflächenstruktur und die organische und mineralische Düngung beeinflusst den Nährstoffhaushalt der Böden, so dass unter intensiver Ackernutzung von einem starken anthropogenen Einfluss ausgegangen werden kann. Die Naturnähe ist vergleichsweise gering (s. folgende Tabelle).

Hemerobie	Anthropogener Einfluss	(Boden-)Nutzungstyp (Beispiele)	Naturnähe
oligohemerob	schwach	Laub-/Mischwälder > 100 Jahre	sehr hoch
α -mesohemerob	mäßig	Extensivgrünland, Ruderal- und Sukzessionsflächen, Streuobstwiesen, Hecken, Gebüsch	↓
β -mesohemerob	mäßig bis stark	mäßig intensiv genutztes Grünland, Ackerbrachen, Nadelwald > 100 Jahre, extensive genutzte Äcker	
euhemerob	stark	intensive genutzte Äcker, Gärten, Nadelwald < 100 Jahre	
polyhemerob	sehr stark	vegetationsfreie Flächen, Sport- und Spielplätze	sehr gering
metahemerob	übermäßig stark	Bebauung, Verkehrswege, Abbaustätten	naturfern

Tabelle 2: Beispiel einer Zuordnung von (Boden-)Nutzungstypen zu Hemerobiegraden (LANUV 2010 zit. LAN-TZSCH 2005 nach SUKOPP 1972, JESCHKE 1993 und KARL 1997).

Die Bodenfunktionen werden durch den Eingriff im unmittelbaren Bereich der Versiegelungen bzw. Teilversiegelungen eingeschränkt, bzw. gehen verloren. Die Versiegelungen sind als erheblicher Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen anzusehen.

Die Eingriffe erfolgen außerhalb von Böden mit besonderer Funktionserfüllung. Eine Kompensation für diese Böden ist daher nicht zu leisten. Für die übrigen (versiegelten) Flächen kann die Kompensation multifunktional mit der Kompensation für den Naturhaushalt (Schutzgut Pflanzen / Biotope) erfolgen.

Der Oberboden kann ggf. zur Aufwertung der landwirtschaftlichen Nutzflächen auf den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen verwendet werden. Entsprechende Nachweise und Anträge sind bei der UNB Kreis Coesfeld zu stellen.

Zum Schutz der Bodenfunktionen gelten folgende **allgemeine Vermeidungsmaßnahmen**:

Der anlage- und baubedingte Bodenaushub sollte gemäß DIN 18915 schonend von den Flächen abgetragen und getrennt nach Ober- und Unterboden zwischengelagert werden. Sind mehrere oder empfindliche Bodenhorizonte vom Eingriff betroffen, ist anzustreben das Aushubmaterial getrennt nach Horizonten zwischenzulagern. Die Zwischenlagerung sollte möglichst kurzfristig und ortsnah der Eingriffsflächen, aber in ausreichendem Abstand zu diesen erfolgen, um die Bodenqualität zu erhalten. Ein Befahren der Bodenmieten ist zu unterlassen. Bei einer Zwischenlagerung > 3 Monaten ist eine Begrünung der Bodenmieten zum Schutz vor Wind- und Wassererosion vorzusehen. Der zwischengelagerte Oberboden ist nach Möglichkeit wiederzuverwenden. Der Unterboden kann ggf. zur Wiederverfüllung einzelner Aushubflächen (Fundamentgrube) oder zum Wegeunterbau genutzt werden. Überschüssiger Unterboden ist entsprechend zu entsorgen (z.B. Bodendeponie) (vgl. Vermeidungsmaßnahmen Kap. 4).

Unter den (Voll-)Versiegelungen für die Fundamente gehen die natürlichen Bodenfunktionen verloren. Im Bereich der geschotterten Zuwegungen (Teilversiegelung) werden die Bodenfunktionen eingeschränkt. Diese Bodenfunktionen bestanden auf den bisher unversiegelten Flächen, sind jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung z.T. eingeschränkt (Veränderung des Bodenwasser- und Nährstoffhaushaltes, etc.).

Die dauerhaften Eingriffe sind zu kompensieren. Durch flächensparende Baustelleneinrichtung können unnötige Bodenversiegelungen und -verdichtungen vermieden werden (vgl. Vermeidungsmaßnahmen Kap. 4).

Bauzeitlich können Bodenverdichtungen durch das Umherfahren der Baufahrzeuge und -maschinen etc. auftreten. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sollten die Bereiche außerhalb der

Bauflächen nicht mit schwerem Gerät befahren werden. Allgemein sind Erdarbeiten und das Befahren insbesondere zu vermeiden, wenn die Böden wassergesättigt sind. Verdichtete Bodenstellen sollten nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder aufgelockert werden. Dies ist in besonderem Maße zu beachten, da es sich um Böden mit sehr hoher Verdichtungsempfindlichkeit handelt.

Beeinträchtigungen von Wasser und Boden während der Bauphase ist durch vorsichtigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Ölen bzw. nach Möglichkeit durch Verwendung biologisch abbaubarer Fette und Öle zu begegnen. Bei herkömmlichen Mineralölen ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass bei möglichen Leckagen kein Öl in das Grundwasser gelangt.

Die Umsetzung der Maßnahmen zum Bodenschutz kann bei Bedarf im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung dokumentiert werden.

2.5. Wasser

Die Planung liegt außerhalb von Oberflächengewässern. Ein nachteiliger Einfluss auf das Grundwasser kann durch die eher geringe Tiefe der benötigten Baugruben ist ebenfalls unwahrscheinlich.

Nach § 62 Abs. 1 WHG sind wassergefährdende Stoffe wie Elektrolyte oder Kühlflüssigkeiten so zu lagern, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist.

Die geplanten Batteriespeicher und Transformatoren beinhalten wassergefährdende Stoffe, ein Austreten dieser Stoffe ist zu vermeiden/auszuschließen.

Der Aufstellraum oder Auffangwannen müssen nach AwSV § 18 Abs. 2 so konstruiert sein, dass sie Medien über den Zeitraum einer Störung sicher zurückhalten. Sofern eine Lithium-Ionen-Zelle von weiteren dichten Umhüllungen umgeben ist, z. B. in einem Modul oder in einer Batterie, ist es nach menschlichem Ermessen unwahrscheinlich, dass Leckagen aus der Zelle in Boden oder Gewässer gelangen.

Neben der Vermeidung von Stoffaustritten aus den Containern sind die Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung zu berücksichtigen.

Bei einem Brand können neben Phosphorsäure und Lithiumfluorid ätzende Flusssäure (WGK 2) und bei kobalthaltigen Elektroden auch stark wassergefährdendes Kobaltoxid bzw. Lithium-Kobaltoxid (WGK 3) im Löschwasser anfallen. Aufgrund des stofflichen Gefährdungspotenzials sowie des ggf. zu erwartenden großen Löschwasseranfalls ist es zwingend erforderlich, Vorkehrungen zum Gewässerschutz für den Brandfall zu treffen. (vgl. Bund-Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 2024)

Im Brandschutzkonzept für das Vorhaben ist ein kontrolliertes Abbrennen der Container im Brandfall vorgesehen, so dass keine Löschwasser zum Einsatz kommt und keine Löschwasserrückführung erforderlich ist.

In den Transformatoren kommen Kühlmittel und Transformatorenöle zu Einsatz. Austritte von Kühlmittel und Transformatorenöle für Transformatoren werden durch entsprechende Auffangwannen vermieden.

Bewertung des Eingriffs

Durch das Fehlen von Oberflächengewässern und die Tiefe des anstehenden Grundwassers können Eingriffe in das Schutzgut Wasser ausgeschlossen werden.

Die geplanten technischen Geräte beinhalten jedoch wassergefährdende Stoffe. Zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Böden und das Grundwasser wurde eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme formuliert (s. Kapitel 4).

2.6. Landschaftsbild

Zur Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung wird das Untersuchungsgebiet in verschiedene Landschaftsbildeinheiten (LBE) unterteilt (LANUV 2022).

Die Landschaftsbildeinheiten ergeben sich in Nordrhein-Westfalen aus einer Binnendifferenzierung der landschaftsräumlichen Gliederung, die für die gesamte Landesfläche Nordrhein-Westfalens flächendeckend vorliegt. Die Landschaftsräume bilden aufgrund ihrer natürlichen und anthropogenen Ausstattung eine überwiegend homogene Einheit. Aus diesen Einheiten lassen sich in einem weiteren Schritt Landschaftsbildeinheiten unterteilen, die dem Betrachter bzw. Erholungssuchenden als unverwechselbares Ganzes erscheinen aufgrund des Charakters, der Physiognomie oder des Strukturereichtums.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb des Landschaftsraumes „**Merfelder Flachrücken**“ (LR-IIIa-045)

Der Merfelder Flachdrücken ist - insbesondere im Vergleich mit der im Nordosten angrenzenden Dülmener Sandplatte - ein Landschaftsraum mit einer hohen Erholungsfunktion. Das zur Merfelder Niederung hin abfallende Relief ist durch einige herausragende Bergkuppen strukturiert; der Hünsberg bietet mit 106 m und somit höchste Erhebung des Westmünsterlandes einen schönen Ausblick in die umliegende Landschaft. Einige auch größere Waldflächen, die zum Teil intensiv als Erholungsgebiete genutzt werden wechseln sich mit durch Hecken und Gehölze gegliedertes Grünland, Feuchtwäldchen, Teiche und zum Teil noch naturnah ausgebildeten Bächen ab. Kleinere Relikte der ehemals weit verbreiteten Heideflächen sind heute noch erhalten und vermitteln einen Eindruck über das ehemalige Landschaftsbild dieses Raumes. Zahlreiche Wallhecken, alte Obstwiesen und Kopfbäume als historische Zeugen der Kulturlandschaft bereichern das Bild. Mehrere alte Wälle und Landwehre sind zudem als alte Befestigungsanlagen erhalten.

Die im Rahmen der Binnendifferenzierung des LANUV gebildete Landschaftsbildeinheit (**LBE-IIIa-045-O**), in der das Vorhaben liegt, wird insgesamt mit „mittel“ bewertet. Die umliegende LBE wurde mit „sehr gering / gering“ bewertet. (LANUV, Digitale Daten mit Stand 2018)

Als Vorbelastungen sind die vorhandenen Windparks und das Industriegebiet zu nennen.

Insgesamt wird das Landschaftsbild um die Eingriffsfläche aufgrund der Ackernutzung und der Vorbelastungen in seiner Bedeutung beeinträchtigt, die vorhandenen Wald- und Gehölzstrukturen führen dagegen zu einer Aufwertung.

Bewertung des Eingriffs

Der beeinträchtigte Bereich des Speichers beschränkt sich auf die nähere Umgebung. Die höchsten Bauwerke der Anlage sind die Container mit einer Höhe von jeweils 3,2 m. Eine Fernwirkung ist auf Grund der geringen Höhe nicht anzunehmen.

Durch die im Umfeld des Vorhabens vorhandenen vertikalen Landschaftsstrukturen (Gehölzreihen, Wald- und Gehölzflächen) wird die Fernsicht ebenfalls eingeschränkt. Außerdem ist die Landschaft im Umfeld des Vorhabens durch technische Einrichtungen (WEAs, Industriegebiete) anthropogen vorbelastet.

Zur Einbindung Areals in das Landschaftsbild soll eine Eingrünung der Anlage erfolgen (s. Kap. 4). Zum anderen sollte für die Zaunanlage eine landschaftsgerechte Farbgebung gewählt werden (dunkler, gedeckter Grünton, evtl. auch Grauton).

2.7. Fauna

Bei allen Eingriffsplanungen sind die unter § 7 Abs. 2 Nr. 12 - 14 BNatSchG aufgeführten Arten zu berücksichtigen (europäische Vogelarten, besonders geschützten Arten und streng geschützte Arten). Für NRW hat das LANUK aus Praktikabilitätsgründen eine naturschutzfachlich begründete

Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der Artenschutzprüfung vertiefend zu bearbeiten sind (sog. „planungsrelevante Arten“).

Der § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nennt folgende mögliche artenschutzrechtliche Zugriffsverbote, die hinsichtlich der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auszuschließen sind:

- **Tötungsverbot** wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten
- **Störungsverbot:** es ist verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- **Beschädigungs-/Zerstörungsverbot** von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen (Flächenversiegelung, Verkehr, Bodenbearbeitung, Lärm, Staub, Verkehr) können für Vögel- und Fledermausarten sowie für andere planungsrelevante Arten(gruppen), wie Amphibien oder Reptilien, erheblich sein. Theoretisch ist auch eine Beeinträchtigung geschützter / planungsrelevanter Pflanzenarten möglich.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden i.d.R. im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens pauschal z.B. über Bauzeitenregelungen berücksichtigt und bedürfen i.d.R. keiner artbezogenen Betrachtung (vgl. Kiel 2015).

Die Messtischblattabfrage (Quadrant 4 im Messtischblatt 4008 „Gescher“) ergab Vorkommen von 59 Arten. Dabei handelt es sich um 5 Säugetierarten, eine Amphibienart, eine Reptilienart sowie 52 Vogelarten.

Weiterhin liegen Fundpunkte vom Kreis Coesfeld vor und die Daten über die Abfrage bei LINFOS, diese Daten sind im betrachteten Raum nahezu deckungsgleich.

Brutvögel

Gemäß MTB 4008/4 (vgl. Anhang) können 52 planungsrelevante Vogelarten potentiell im Gebiet vorkommen. Auf Grund ihrer Lebensweisen kann für ein Großteil dieser Arten im Hinblick auf die Planung eine Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorhaben befindet sich in ausreichend großem Abstand, um keine Auswirkungen auf umliegende Gebüschbrüter zu haben.

Lediglich die Arten Kiebitz und Feldlerche bedürfen einer eingehenden Betrachtung. Das Vorkommen weiterer Offenlandarten im Planbereich ist durch die intensive ackerbauliche Nutzung und die angrenzende Straße nicht anzunehmen.

Die Eingriffsfläche selber befindet sich neben Gehölzstrukturen im Westen, südlich und östlich schließt sich an das Feld ein Nadelwaldbestand mit Bäumen an, die ca. 20-25 Meter aufgewachsen sind. Zu diesen Strukturen halten Kiebitze und Feldlerchen einen erheblichen Abstand. Es wird nicht mit einer Besiedlung der Eingriffsflächen durch diese beiden Arten gerechnet. Sollte innerhalb der Brutzeit gebaut werden, wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.

Durch Abfrage von Daten beim Kreis Coesfeld sind zuletzt Feldlerchen aus dem Jahr 2012 bekannt. Die Vorkommen sind weit genug vom Vorhaben entfernt. Im Monitoring der umgebenden Flächen (insb. CEF-Flächen Flamschen) wurde in den letzten Jahren durch die enveco GmbH beobachtet, dass die Flächen nicht nur von der Zielart Kiebitz, sondern auch von Feldlerchen angenommen wurden.

Gemäß LANUK ist für die Feldlerche ein Abstand von 25 m zu Gebüschreihen / Hecken / Gehölzen mit Höhen bis 5 m für CEF-Flächen/Brutplätze ausreichend. Diese können eingehalten werden, selbst wenn man annehmen würde, dass Feldlerchen in der unmittelbaren Umgebung des Batterie-speichers brüten würden. Da die Feldlerche als wenig Störungsempfindlich gilt (vgl. Bernotat und

Dierschke 2021) sind hier keine erheblichen Beeinträchtigungen – auch während der Bauphase oder durch Lärm - zu erwarten.



Abbildung 4: Übersicht Feldlerchenbruten 2012 aus Datenabfragen beim Kreis Coesfeld.

Die CEF-Flächen aus dem benachbarten Windenergieprojekt liegen in der Umgebung des Batteriespeichers. Dabei ist die östliche Teilfläche mit 157 m (s.u.) weit genug entfernt, um Beeinträchtigungen vorzubeugen. Für die Zielart der Fläche, den Kiebitz gilt, dass ein weitgehend freier Horizont vorhanden sein sollte. Im Umkreis von mind. 100 m sollten keine großen und dichte Baumreihen, Wälder, Siedlungen, große Hofanlagen) und Hochspannungsfreileitungen liegen (vgl. LANUK).

Die westliche Teilfläche der CEF Maßnahme reicht bis auf wenige Meter an den Batteriespeicher heran, jedoch liegt hier bereits eine geschlossene Gehölzkulisse mit deutlich größeren Bäumen um den Teich am Solarpark/Umspannwerk herum vor. Die Auswirkungen hierdurch sind weitaus größer, als die Auswirkungen durch den Batteriespeicher (Eingrünung max. 5 m Höhe). Zudem sind dem Batteriespeicher verschiedene Wirtschaftswege, welche regelmäßig frequentiert werden vorgelagert, welche ebenfalls eine Abstandswirkung für Kiebitze auslösen. Gemäß Garniel & Mierwald (2010) sind insbesondere beim Kiebitz Entwertungen durch sporadischen, aber regelmäßigen Fußgänger- und Radfahrverkehr in den ersten 100 m erheblich. So dass hier eine enorme Vorbelastung besteht.

Beim Betrieb des Batteriespeichers entstehen durch die Lüfter der Batteriecontainer Schallemissionen. Der Schalleistungspegel eines Batteriecontainers liegt gemäß TÜV Nord durchschnittlich bei rund 90 Dezibel. Steht man einen Meter vor dem Container, kommen damit etwa 70 dB an, was dem Geräusch eines Staubsaugers entspricht. Gemäß überschlägiger Schallimmissionsprognose zum Projekt (Konzept dB plus GmbH 2026) gehen im vorliegenden Fall im Umfeld bis zu 300 m Immissionen auf ca. 36 bis 40 dB(A) zurück. Die Lärmeinwirkung über die CEF-Fläche verteilt ist damit vergleichbar mit Lärm zwischen einem Platzregen oder Straßenverkehrslärm (ca. 68 dB(A)) und leichtem Wind, bzw. Kühlschranksbrummen (ca. 40 dB(A)).

Die Lärmbelastung wird hier vorwiegend im ohnehin von den Arten eher gemiedenen Bereichen an der Waldkante/Straße des Umspannwerkes im 100 m Umfeld höher liegen und im Bereich der Hauptbruttätigkeit weiter östlich kaum wahrnehmbar sein.

Der Kiebitz ist hauptsächlich lärmempfindlich in Bezug auf die Maskierung von Warnrufen bzgl. erhöhter Gefahr durch Prädation. Als kritischer Schallpegel zur Gefahrenwahrnehmung wird hier von

55 dB(A) ausgegangen (FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung). Soweit dieser Wert auf der zentralen CEF-Fläche überschritten wird sind Schallschutzmaßnahmen anzuwenden.

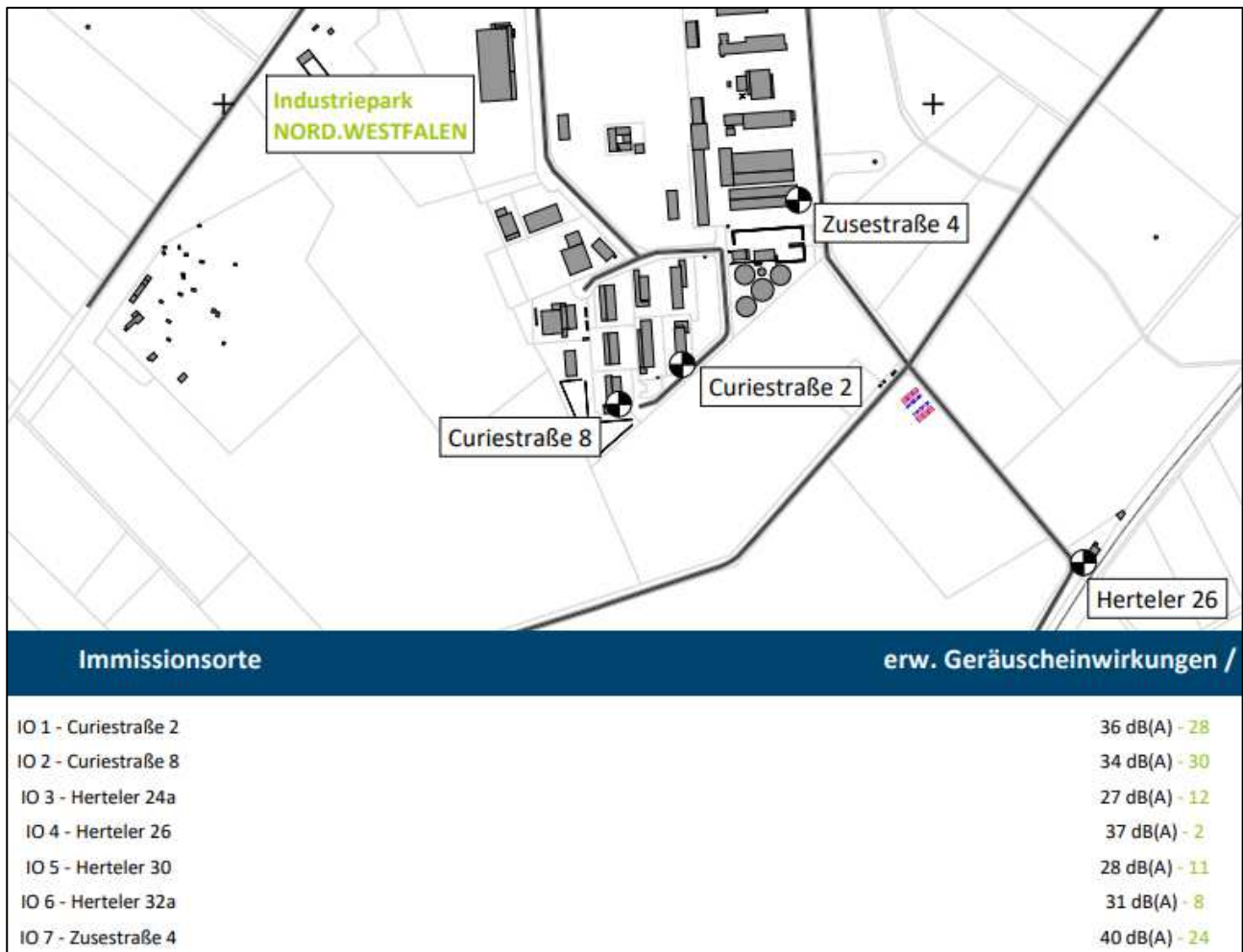


Abbildung 5: Auszug Schallimmissionsprognose (Konzept dB plus GmbH 2026).

Unabhängig von konkreten Brutplatzangaben (der Monitoringbericht zu den Ausgleichsflächen für den Windpark Flamschen liegt der UNB vor), kann angenommen werden, dass die Auswirkungen durch den Batteriespeicher hier nicht weiter in die Flächen hinein wirken, als durch die Vorbelastung ohnehin gegeben. Der Horizont bleibt in Richtung Norden und Westen frei. Es treten keine zusätzlichen Barrieren/Kulissen durch den Batteriespeicher in bislang unbelasteten Bereich hinzu.

Als Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen i.S.d. USchadG gilt nach § 19 Abs. 1 S. 1 BNatSchG jeder Schaden, „der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat“. Sollte die Funktionsfähigkeit der CEF-Flächen durch den Batteriespeicher abnehmen, so dass der Artenschutz nicht gewährleistet ist, entstünde ein Umweltschaden.

In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Vorbelastungen die Auswirkungen durch den Batteriespeicher deutlich überwiegen.

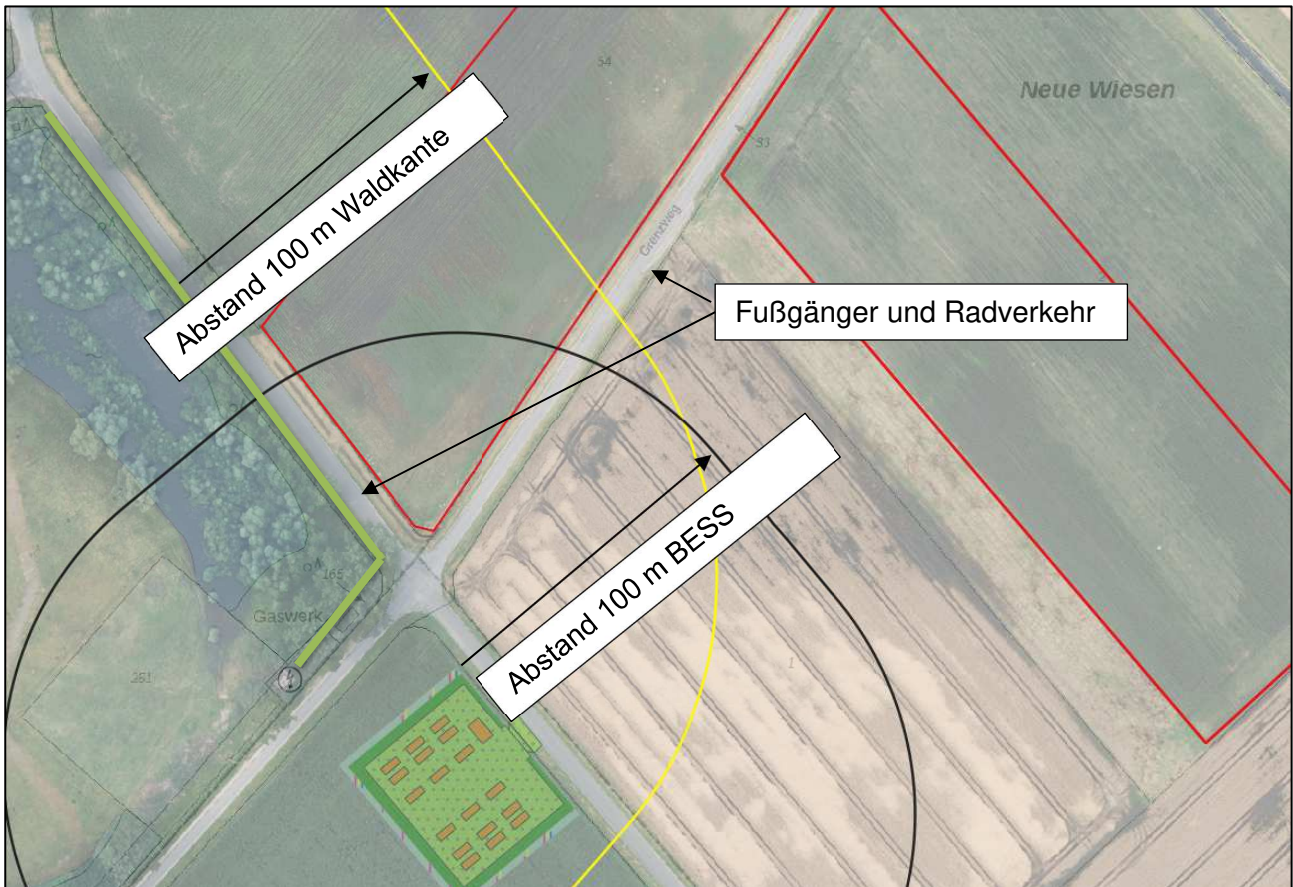


Abbildung 6: Übersicht Lage des Batteriespeichers und der CEF-Flächen.

Wartungsarbeiten am Batteriespeicher (Betrieb) werden voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf die CEF-Fläche haben, da sich Personen innerhalb des Speicherbetriebs aufhalten und nicht auf die CEF-Flächen laufen. Zudem wird der Bereich regelmäßig durch Fußgänger und Radfahrer genutzt, welche den CEF-Flächen deutlich näher kommen.

Säugetiere

Neben verschiedenen Fledermausarten kommt nur der Fischotter als planungsrelevante Art auf dem Messtischblatt vor.

Für die Fledermausarten hat der Eingriffsbereich keine besondere Bedeutung (keine Baumhöhlen oder Gebäudequartiere) und dient allenfalls als nicht essentieller Raum für die Nahrungssuche (Offenlandackerflächen). Eine Beeinträchtigung ist ausgeschlossen.

Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht vorgesehen, so dass diesbezüglich keine Auswirkungen zu erwarten sind.

Für den Fischotter sind keine geeigneten Habitate vorhanden. Ein Betroffenheit ist ausgeschlossen.

Amphibien und Reptilien

Zur Vermeidung möglicher artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote, sind die Vermeidungsmaßnahmen (s. Kapitel 4) einzuhalten. Eine Betroffenheit kann dadurch ausgeschlossen werden. Sollte innerhalb der Brutzeit und der Wanderzeit der Amphibien gebaut werden, wird eine ökologische Baubegleitung empfohlen, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen.

Infos und Daten Kreis Coesfeld

Die Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems Landschaftsinformationssammlung bezüglich bekannter Vorkommen ergab keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten.

Bewertung

Bei Beachtung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen kommt es nicht zum Eintritt von Zugriffsverboten nach BNatSchG § 44 Abs. 1, so dass dem Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht keine weiteren Einwände entgegen.

3. Ermittlung des Kompensationsbedarfes

3.1. Kompensationsermittlung für die Schutzgüter Biotope und Boden

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Pflanzen / Biotope wird anhand des Biotopwertverfahrens des LANUV (2025) eine Gegenüberstellung der Ausgangssituation mit der Situation nach Realisierung der Baumaßnahme durchgeführt. Die darin enthaltene standardisierte Biotopwerttabelle gibt für die einzelnen Biotoptypen Biotoptypencodes und Wertstufen zwischen 1 und 10 vor, wobei die Stufe 10 die höchste ökologische Wertigkeit und die Stufe 1 bzw. 0 die geringste Wertigkeit ausdrückt. Die Bilanzierung erfolgt anhand einer Berechnung der Flächeninanspruchnahme mittels GIS.

Gemäß dem genannten Biotopwertverfahren wird wie folgt vorgegangen:

- Schritt 1: Die betroffenen Bereiche werden den entsprechenden Biotoptypen, die vom Eingriff betroffen sind, zugeordnet (Ausgangssituation).
- Schritt 2: Die Flächengröße der jeweiligen Bereiche wird bestimmt und entsprechend aufsummiert.
- Schritt 3: Durch Multiplikation der Wertpunkte der betroffenen Biotope und der Flächengröße ergibt sich der Wert des betroffenen Bereichs, im Folgenden als Ökopunkte bezeichnet.
- Schritt 4: Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird die gleiche Berechnung (Schritt 1 – 3) für den betroffenen Bereich nach der Realisierung des Vorhabens durchgeführt. Die Differenz ergibt den Kompensationsbedarf.

Maßnahmen für das Schutzgut Pflanzen / Biotope wirken sich i.d.R. multifunktional positiv auf die Bodenverhältnisse aus, daher kann der Ausgleich der beiden Schutzgüter auf einer Fläche erfolgen.

Die Erfassung der Eingriffsflächen erfolgt nachfolgend in Form einer kurzen textlichen Beschreibung. Temporäre Flächen, die ggf. auf Ackerflächen für die Zeit des Baus angelegt werden, stellen keinen dauerhaften Eingriff dar und werden nicht mitbilanziert.

Die Bilanzierung der Flächeninanspruchnahme erfolgt tabellarisch und kann anhand der Karte 3 nachverfolgt werden.

Vollversiegelungen fallen durch die Errichtung der Container in Höhe von 298 m² an.

Die umgebende Fläche von 1551 m² auf Acker und 39 m² auf Straßenbegleitgrün wird mit Schotterrasen teilversiegelt (s. Abbildung 1 und 2).

Eingriff durch	Eingriffsfläche (m ²)	Ausgangssituation			Situation nach Realisierung		
		Biototyp	Wert	Biotopwert	Biototyp	Wert	Biotopwert
Container-Fundamente auf Acker	298	Acker (HA0)	2	596	Vollvers. (VF0)	0	0
Schotterrasen	1.551	Acker (HA0)	2	3.102	Teilvers. (V&HV, mf1)	1	1.551
Schotterrasen	39	Straßenrand (HC0)	2	78	Teilvers. (VF1)	1	39
Summe:	1.888			3.776			1.590
Kompensationsbedarf:							2.186

Tabelle 3: Bilanzierung des dauerhaften Eingriffs in den Naturhaushalt.

Durch die Errichtung der Speicher mit den dazugehörigen Rasenschotter-Gelände wird ein Acker auf einer Fläche von ca. 1.888 m² dauerhaft in Anspruch genommen und im Sinne der Eingriffsregelung erheblich beeinträchtigt. Dabei ergibt sich eine Kompensationsbedarf von 2.186 Wertpunkten.

Boden

Im Fundamentbereich ist ein Aushub von Ober- und Unterboden erforderlich. Anlage- und baubedingt wird Oberboden von den Flächen abgetragen und zwischengelagert.

Der Verbleib des Bodenaushubs ist vor Durchführung der Baumaßnahmen mit der UNB abzustimmen. Nachweis und Verbleib können im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung dokumentiert werden.

3.2. Kompensationsermittlung für das Schutzgut Landschaftsbild

Gemäß § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW wären Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten von über 20 m Höhe nicht ausgleichbar oder ersetzbar, sodass eine Ersatzzahlung zu leisten wäre. Dieser Fall trifft auf das geplante Vorhaben mit seinen maximal 3,2 m Gesamthöhe nicht zu, sodass kein spezielles Bewertungsverfahren anzuwenden ist.

Da Vorbelastungen u.a. durch vorhandene Masten und Hochspannungsleitungen bestehen und keine Bereiche mit hoher landschaftlicher Bedeutung betroffen sind, wird davon ausgegangen, dass der Eingriff durch allgemeine Kompensation ausgeglichen werden kann. Die Kompensationsmaßnahmen sollten jedoch so angelegt werden, dass eine weitestgehend mögliche landschaftliche Einbindung, bzw. ein Verdecken der technischen Elemente erzielt werden kann.

4. Kompensationsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen

Der Kompensationsbedarf setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

Kompensationsbedarf Schutzgut Biotope:	2.186
Kompensationsbedarf Schutzgut Boden:	-
Kompensationsbedarf Schutzgut Landschaftsbild:	Eingrünung

Gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist daher anzustreben, dass durch die Auswahl von geeigneten Kompensationsflächen und –maßnahmen, der Kompensationsbedarf für alle betroffenen Schutzgüter des Naturhaushaltes möglichst flächenschonend erfüllt werden kann (Multi-funktionalität).

Biotope

Zur Kompensation ist die Anlage **einer dreireihigen freiwachsenden Feldhecke** auf einer Breite von min. 3 m zzgl. 2 m Saum mit insgesamt 830 m² vorgesehen. Die Maßnahme mit einem Biotopwert von 6 WP/m² bringt einen Biotopwertgewinn von 3.320 Punkten³, sodass der Kompensationsbedarf für das Schutzgut Biotope gedeckt ist.

Landschaftsbild

Für die Einbindung des neuen Baukörpers in das Landschaftsbild wird die **Anlage einer freiwachsenden Feldhecke (kein Formschnitt)** vorgesehen. Diese soll das Gelände der BESS einfrieden und als Sichtschutz auf die technischen Anlagen dienen. Nach Nordosten wird die Hecke auf einer Breite von 12 m für die Zuwegung zum Gelände unterbrochen

Bei Durchführung der Maßnahme kann das Kompensationsdefizit für das Landschaftsbild als ausgeglichen angesehen werden.

Boden

Für den Boden muss keine zusätzliche Kompensation umgesetzt werden, da im Bereich der Planung keine schutzwürdigen Böden betroffen sind. Durch die Umsetzung der Maßnahmen für das Schutzgut Biotope erfährt das Schutzgut Boden jedoch ebenfalls eine Aufwertung.

Vermeidungsmaßnahmen

Sicherung von Baugruben

Bei Offenhaltungen von Baugruben von mehr als 24 Stunden ist für eine „Ausstiegshilfe“ (z. B. schräg eingelegten Brettern, überwindbare Erdschrägen) zu sorgen. Bei Baumaßnahmen zwischen Februar bis Mai und August bis Oktober sind die Gruben auf hineingeratene Individuen von Amphibienarten zu kontrollieren. Diese sind ggf. abzufangen und abseits der Baufläche unbeschadet freizulassen.

(Optional) Ökologische Baubegleitung

Gehölzeingriffe werden durch die Planung nicht vorbereitet, sind aber im Winterhalbjahr außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen, d.h. innerhalb des Zeitraums vom 1.10. bis zum 28.2. (s. BNatSchG).

Umfangreiche Bau- und Umgestaltungsarbeiten sollten zum Schutz der benachbarten Feldvogelbestände außerhalb der Zeit vom 01.03. bis 01.08 erfolgen.

² 2 x 17 m x 5 m Hecke Ostseite + 2 x 43 m x 5 m Hecke inkl. Saum Nord- und Südseite + 46 m x 5 m Hecke und Saum Westseite = 830 m²

³ 830 m² x 6 WP (Gehölzstreifen) – 830 m² x 2 WP (Acker)

In Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde kann ein Bau, z.B. unter ökologischer Baubegleitung auch innerhalb der Brutzeit erfolgen, wenn Auswirkungen auf planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden können. Sollten die Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit unumgänglich sein, kann in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung vom Bauverbot erteilt werden, wenn nachgewiesen wurde, dass nachweislich keine planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich vorkommen oder diese durch die Arbeiten nicht geschädigt oder gestört werden.

Lagerung und Wiederverwendung von Bodenaushub

Der anlage- und baubedingte Bodenaushub ist gemäß der einschlägigen DIN Normen (z.B. DIN 18915) schonend von den Flächen abzutragen und getrennt nach Ober- und Unterboden zwischenzulagern. Der zwischengelagerte Boden ist fachgerecht zu verwerten oder fachgerecht zu entsorgen.

Aushubarbeiten und das Aufmieten des Bodenaushubes sind nur bei trockener Witterung durchzuführen. Oberboden ist nicht höher als 2 m aufzumieten; Unterboden nicht höher als 3 m, die Mieten sind abzuschrägen ohne diese zu verschmieren. Bodenmieten dürfen nicht befahren werden. Oberboden kann auf Oberboden, Unterboden nur auf Unterboden gelagert werden (= vorheriger Abhub des Oberbodens). Der Boden-Wiederauftrag hat bei trockener Witterung zu erfolgen.

Vermeidung von Bodenverdichtungen

Die Arbeiten sind soweit möglich jeweils vom Weg aus durchzuführen. Schadverdichtungen durch ein unnötiges Befahren angrenzender unversiegelter Böden sind zu vermeiden. Es gelten die Bearbeitungsgrenzen nach DIN 18915. Insbesondere nasse/ wassergesättigte Böden sind nicht mit schwerem Gerät zu befahren (s. Anhang).

Es sind Maßnahmen zu ergreifen, welche Bodenverdichtungen außerhalb der dauerhaften Bauwerks- und Wegeflächen soweit wie möglich vermeiden:

- Keine Radfahrzeuge auf unbefestigten Bodenflächen. Ausnahme: Landtechnische Radfahrzeuge zur Baufeldfreimachung vor Bau, zur Tieflockerung im Rahmen der Rekultivierung sowie zu landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen nach Oberflächenwiederherstellung. Diese Radfahrzeuge müssen mit bodenschonenden Niederdruckreifen ausgestattet sein.
- Auf unbefestigten Bodenflächen sind Kettenfahrzeuge mit Bodenpressungen von maximal 8 N/cm² (0,8 kg/cm²) zulässig, niedrigere Bodenpressungen sind zu bevorzugen. Kettenfahrzeuge mit größeren Bodenpressungen sind, wie auch Radfahrzeuge, nur auf befestigten Baustraßen bzw. befestigten Bauflächen zulässig (siehe Nomogramme u.).
- Die witterungsbedingten Bodenfeuchten sind bei der Ausführung unbedingt zu beachten. Orientierung zum bodenschonenden Maschineneinsatz im Hinblick auf verträgliche Bodenpressungen können dem Anhang entnommen werden.
- Transport- und Baustellenverkehr ist nur über befestigte Bodenflächen vorzunehmen.

Vermeidung von Schadstoffeinträgen in Böden und das Grundwasser

Beeinträchtigungen von Wasser und Boden beim Bau, bzw. durch Baumaschinen ist durch vorsichtigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Ölen bzw. nach Möglichkeit durch Verwendung biologisch abbaubarer Fette und Öle zu begegnen.

Bei herkömmlichen Mineralölen ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass bei möglichen Leckagen kein Öl in das Grundwasser gelangt. Auf der Baustelle sind Bindemittel zur Aufnahme von Öl vorzuhalten.

Austritte von Kühlmittel und Transformatorenöl aus den Transformatoren werden durch entsprechende Auffangwannen vermieden.

Austritte von Wassergefährdenden Stoffen aus den Batterien sind konstruktionsbedingt äußerst unwahrscheinlich (vgl. Bund-Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 2024). Für den Brandfall ist eine Brandschutzkonzept erstellt worden. Die Batteriespeicher werden im Brandfall nicht gelöscht, sondern kontrolliert abbrennen. Eine Löschwasserrückgewinnung von evtl. mit Schadstoffen verunreinigten Löschwassers ist daher nicht erforderlich.

Schallschutz CEF-Maßnahmen Kiebitz

Der Kiebitz ist lärmempfindlich in Bezug auf die Maskierung von Warnrufen bzgl. erhöhter Gefahr durch Prädation. Als kritischer Schallpegel zur Gefahrenwahrnehmung wird hier von 55 dB(A) ausgegangen. Soweit dieser Wert auf der zentralen CEF-Fläche überschritten wird sind Schallschutzmaßnahmen (Einhausungen, Lärmschutzwände, etc.) anzuwenden. Die Dämpfung der Hecke ist entsprechend zu berücksichtigen.

5. Literatur- und Quellenverzeichnis

Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.

Bund-Länder-Arbeitskreis Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (2024): Merkblatt Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB) nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), Stand 29.05.2024.

Garniel, A. und U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur Januar 2012).

Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung Hrsg. (2007): FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR „Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna“ im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der zuletzt gültigen Fassung.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der zuletzt gültigen Fassung.

Konzept dB plus GmbH (2026): Schalltechnische Voruntersuchung 22,71 MW Batteriespeicherpark | Coesfeld Bewertung in Bezug auf den Umfang von Schallschutzmaßnahmen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2010): Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit LANUV-Arbeitsblatt 15. Recklinghausen.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2025): Arbeitsblatt 61 - Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz). Düsseldorf.

Digitale Daten / Informationssysteme:

- Kartengrundlagen: Geodatendienste der Bezirksregierung Köln, URL: https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/index.html
- Naturschutzgebiete (NSG): Graphikdaten als shp-Datei und Sachdaten als html-Datei, URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/nsg/de/downloads>
- Gesetzlich geschützte Biotop (§62 Biotop): Graphikdaten als shp-Datei und Sachdaten als html-Datei, URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/p62/de/downloads>
- Schutzwürdige Biotop (Stand 2016), Landschaftsräume (Stand 2016) und Landschaftsbildeinheiten (Stand 2018): Graphikdaten als shp-Datei und Sachdaten als html-Datei des LANUV, URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/downloads>
- Bodenkarte (BK 50): wms-Layer, URL: <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
- Geodatenatlas Kreis Coesfeld: URL: <https://kreis-borken.de/de/kreisregion/geodatenatlas/>
- Umweltdaten vor Ort: URL: <http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>

Der vorliegende LBP wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Es wurde hierbei auf die aufgeführten Daten und Informationsquellen zurückgegriffen.

Münster, 13.05.2026

i. A. Lara Große Lengerich

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Christen".

L. Große Lengerich

D. Christen

M. Sc. Geoökologie

Geschäftsführer


Anhang

Maßnahmenblatt M1
Messtischblatt 4008/4

Kartenverzeichnis:

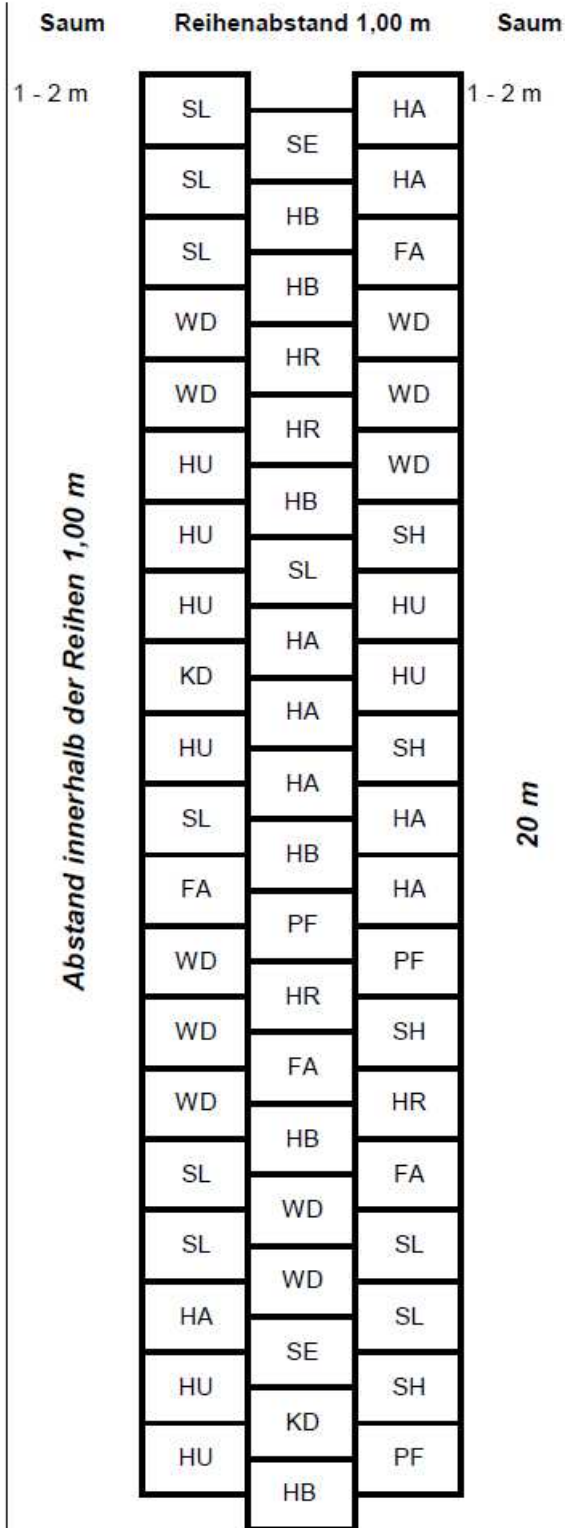
- Karte 1: Übersicht
- Karte 2: Schutzgebiete
- Karte 3: Biototypen und Eingriffsflächen

Maßnahmenblatt M1 – Anlage einer Strauchhecke

Projektbezeichnung Batteriespeicher Coesfeld	Vorhabenträger Emery Führungs- und Servicegesellschaft mbh	Maßnahmen-Nr. /-typ und Index M1 / A, G
Bezeichnung der Maßnahme Pflanzung einer freiwachsenden Feldhecke zur Eingrünung der Anlage	Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme W = Wiederherstellungsmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme S = Schutzmaßnahme Index CEF = funktionserhaltende Maßnahme FFH/S = Schadensbegrenzungsmaßnahme FFH/K = Kohärenzsicherungsmaßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Kapitel/Plandarstellung im Landschaftspflegerischen Begleitplan Kapitel 4		
Lage der Maßnahme		
 <div data-bbox="263 1657 574 1736" style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> Freiwachsende Hecke 3 m breit, mit 2 m Saum </div>		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte		
Landschaftsästhetische Veränderung durch den BESS mit seinen Anlagenteilen, Eingriff in Biotope		

<p>Zielkonzeption der Maßnahme</p> <p>Anlage einer dreireihigen Strauchhecke aus heimischen Laubgehölz (Pflanzschema s.u.), um das Anlagengelände mit Freihaltung des Torbereichs. Schaffung eines zusätzlichen optischen Elements zur Sichtverschattung.</p>
<p>Umsetzung der Maßnahme</p> <p>Beschreibung der Maßnahme Gesamtumfang der Maßnahme: ca. 830 m²</p> <p><u>Pflanzarbeiten</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Pflanzzeitpunkt: zwischen Oktober und März (frost- und schneefreies Wetter),- Anwendung der Lochpflanzung mit zusätzlicher Vertiefung des Pflanzloches rund um den Baum bzw. Strauch zur besseren Wasserversorgung,- verletzte und übergroße Wurzeln sachgerecht zurückschneiden; ein oberirdischer Rückschnitt ist i. d. R. nicht erforderlich,- vor und nach der Einpflanzung Wässerung- belassen eines Saumes von ca. 2 m Breite zur Ackerseite (natürliche Sukzession) <p><u>Pflanzschema und einzuhaltende Abstände:</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Pflanzung in 3 Reihen (an der Einfahrtsseite 2 m) auf Lücke versetzt;- Der Pflanzabstand beträgt 1 m x 1 m (max. Pflanzstreifenbreite).

Pflanzschema: 3-reihige Feldhecke



Pflanzenbedarf:

Abk.	Planzenart Name	für 20m
SL	Schlehe	9
WD	Weissdorn	10
HU	Hundsrose	8
HA	Hasel	8
HR	Hartriegel	4
SH	Schwarzer Holunder	4
PF	Pfaffenhütchen	3
FA	Feldahorn	4
HB	Hainbuche	4
SE	Schwarz-Erle	2
KD	Kreuzdorn	2

Pflanzschema fortlaufend wiederholen bis zum Ende der Pflanzung

Pflanzgrößen:

Hainbuche

2 x verpflanzt, Heister mit Ballen
150 / 200 cm

Schwarz-Erle

2 x verpflanzt, Heister ohne Ballen
150 / 200 cm

alle anderen Gehölze

verpflanzte Sträucher ohne Ballen
60 - 100 cm, mindestens 3 - 5 Triebe

Der Saum sollte mit Eichenspaltpfählen markiert werden, wenn keine Grenze zur nächsten Fläche erkennbar ist. Die Arten können je nach Standort angepasst werden.

Ausgangsbiootyp: Acker

Zielbiootyp: Feldhecke (heim. Gehölze)

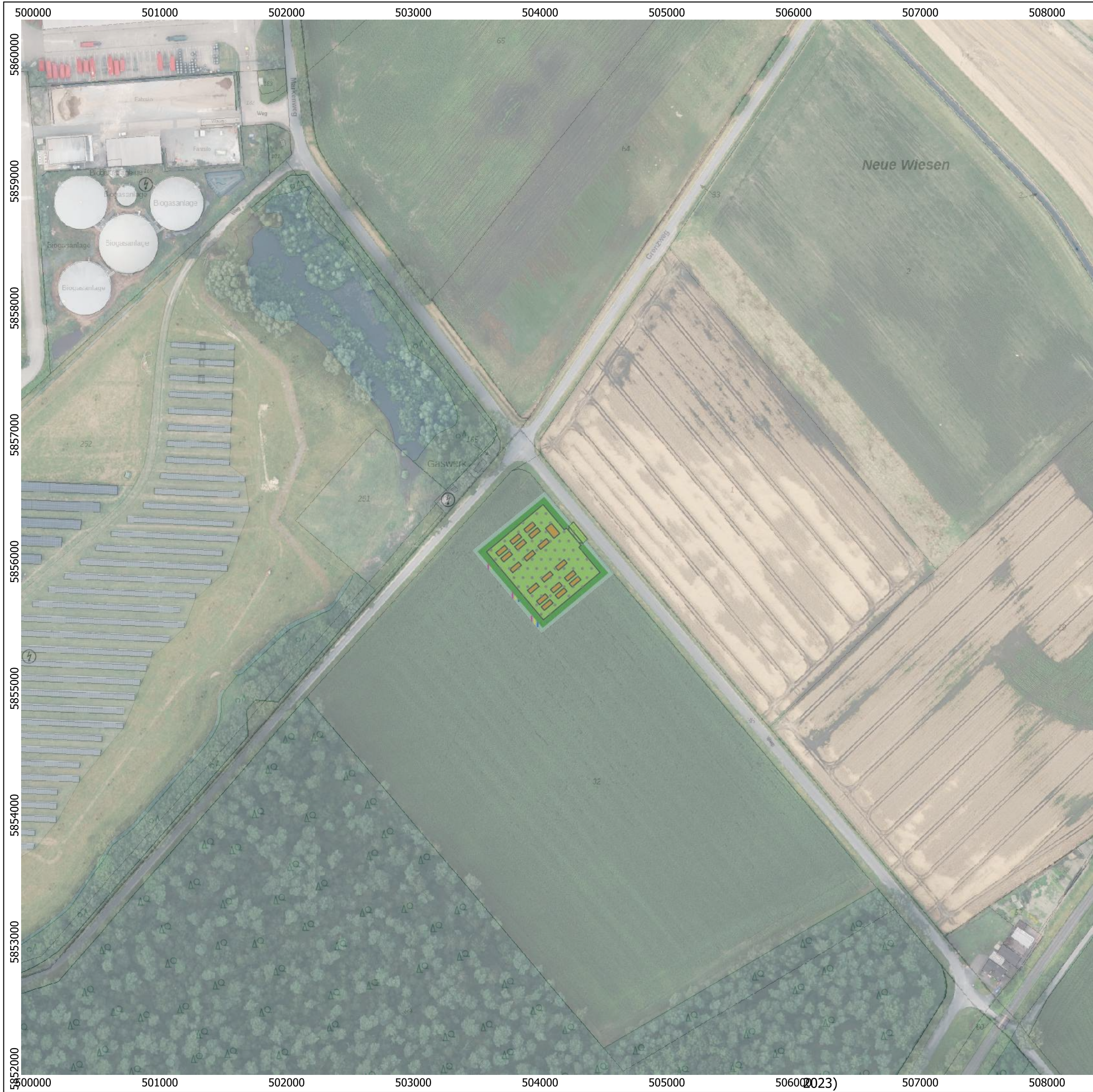
<p>Zeitliche Zuordnung</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Baubeginn</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Baumaßnahme</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Baumaßnahme</p>	
<p>Beschreibung der Entwicklung und Pflege</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung einer 2-jährigen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, - später nur einzelne Büsche zurückschneiden mit Hilfe eines Pflegeschnittes oder durch Auf-den-Stock-setzen - abgestorbene Gehölze durch Pflanzung derselben Art ersetzen, - Die Pflanzung ist durch einen min. 1,8 m hohen Zaun gegen Wildverbiss und gegen die angrenzende landwirtschaftliche Bearbeitung sichern, - der Einsatz jeglicher Pflanzenschutzmittel, außer biologischen, ist verboten - um Auswirkungen auf Offenlandbrutvögel (Feldlerche, Kiebitz) auf benachbarten Flächen zu vermeiden, ist die Hecke auf einer Höhe < 5 m zu halten (Kappen oder abschnittsweise auf den Stock setzen) 	
<p>Flurstück-Nr. 32, Flur 37, Gemarkung Lette</p>	<p>Größe des Flurstückes: ca.46.468 m²</p>

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4008			
Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Eptesicus serotinus	BreitflügelFledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-
Lutra lutra	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Circus aeruginosus	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dendrocoptes medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Numenius arquata</i>	Brachvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U

Poecile montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Spatula clypeata	Löffelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Spatula clypeata	Löffelente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tadorna ferruginea	Rostgans	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Amphibien			
Epidalea calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Reptilien			
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4008.



- EIngriffsflächen**
- Zufahrt
 - Schotterrasen
 - Container
 - Hecke
 - Saum

Koordinatenbezugssystem: ETRS89 / UTM zone 32N
 Geobasisdaten: Geobasis NRW 2026; Datenlizenz
 Deutschland – Zero – Version 2.0

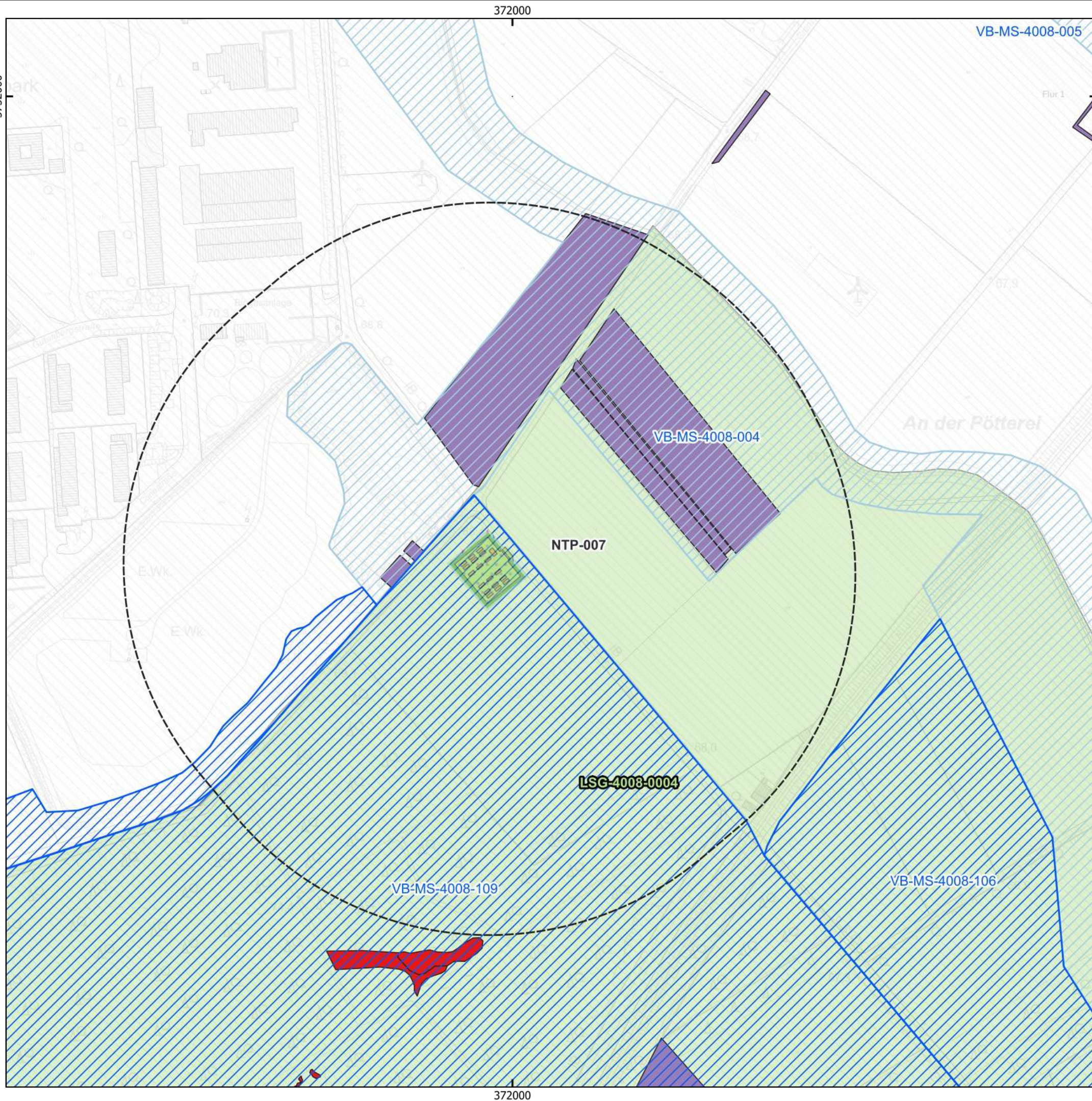
**Landschaftspflegerischer
 Begleitplan
 Coesfeld - BESS**

Karte 1 Übersicht

Maßstab: 1 : 2.000

Datum: Mai 2026


	enveco GmbH Greverer Straße 61c 48149 Münster Tel.: 0251 - 315810
---	--



- Eingriffsflächen**
- Schotterrassen
 - Zufahrt
 - Container
 - Hecke
 - Saum
- Schutzgebiete**
- Naturschutzgebiete
 - Vogelschutzgebiete (NATURA 2000)
 - FFH-Gebiete
- LBP Biotopverbund**
- besondere Bedeutung
 - herausragende Bedeutung
 - Landschaftsschutzgebiete
 - Geschützte Biotope
 - Geschützte Biotope Linie
 - Geschützte Biotope Punkt
 - Naturpark
 - vorhandene Kompensationsflächen
 - Umkreis 300m

Koordinatenbezugssystem:
UTM ETRS 89 Zone 32

Kartengrundlage:
WMTS NW DTK (c) Geobasis NRW 2026

LBP Coesfeld - BESS	
Karte 2: Schutzgebiete	
Maßstab: 1 : 3.500 (DIN A3)	
Datum: Mai 2026	
	enveco GmbH Grevener Straße 61c 48149 Münster Tel.: 0251 - 315810

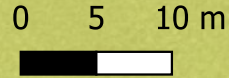


Eingriffsflächen

- Schotterrassen
- Zufahrt
- Container
- Hecke
- Saum

Biotoptypen

- Acker
- Straße
- Straßenbegleitgrün



Koordinatenbezugssystem: UTM ETRS 89 Zone 32
 Kartengrundlage: (c) Geobasis NRW 2026

**Landschaftspflegerischer Begleitplan
 Coesfeld - BESS**

Karte 3: Biotoptypen und Eingriffsflächen

Maßstab: 1 : 500

Datum: Mai 2026



envenco GmbH
 Grevener Straße 61c
 48149 Münster
 Tel.: 0251 - 315810